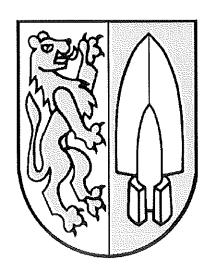
EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL

REGLEMENT ÜBER DIE URNENABSTIMMUNG (UAR)



INKRAFTTRETEN: 1. JANUAR 2013

Inhaltsverzeichnis:

Inhalt		Seite
1	Allgemeine Bestimmungen Urnengeschäfte Stimmrecht Briefliche Stimmabgabe Stellvertretung Abstimmungstag Urnenöffnungszeit Druck der Stimmzettel Stimmrechtsausweis Zustellung der Stimmzettel Abstimmungsbotschaft Auflage der Stimmzettel Instruktion Aufgaben Ungültige Abstimmung Ermittlung der Ergebnisse Erwahrung und Veröffentlichung der Ergebnisse Verfahren bei Unregelmässigkeiten Abstimmungsprotokoll Aufbewahrung des Stimmmaterials Beschwerden	3 3 3 3 3 3 3 3 3 4 4 4 4 4 4 5 5 5 5 6
2	Abstimmung Stimmabgabe Initiativen mit Gegenvorschlag Ungültige Stimmzettel Mehrheitsprinzip	6 6 6 6 7
3	Schlussbestimmungen Inkrafttreten Ergänzende Vorschriften	7 7 7

Reglement über die Urnenabstimmung (UAR)

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 4 Bst. a des Organisationsreglementes vom 12. Oktober 2000 das folgende Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über

Sachgeschäfte an der Urne richtet sich nach der Gemeindeverfassung.

Stimmrecht Art. 2 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei

Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten

stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer.

Briefliche Stimmabgabe Art. 3 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen

wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Stellvertretung Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Abstimmungstag Art. 5 Der Abstimmungstag wird vom Gemeinderat so festgesetzt, dass

er in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Ab-

stimmungen fällt.

Urnenöffnungszeit Art. 6 Die Urnen sind am Abstimmungstag von 09.30 bis 11.00 Uhr ge-

öffnet.

Druck der Stimmzettel Art. 7 1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet

den Druck der Stimmzettel an.

² Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vor-

lage mit "Ja" angenommen und mit "Nein" verworfen werden kann.

Stimmrechtsausweis

Art. 8 1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Ab-

stimmungstag den Stimmberechtigten zugestellt werden.

² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstim-

mung sie stimmen dürfen.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Freitag vor dem Abstimmungstag bis Büroschluss gestellt werden.

⁴ Die neue Ausweiskarte ist mit "Doppel" zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Zustellung der Stimmzettel

Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimmzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimmzettel.

Abstimmungsbotschaft

² Den Stimmberechtigten ist zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Auflage der Stimmzettel

Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimmzettel zur Verfügung zu halten. Andere Stimmzettel sowie Aufrufe dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Instruktion

Art. 11 Das Präsidium des Stimmausschusses kann die Mitglieder des Ausschusses vor dem Abstimmungstag zu einer Instruktion einberufen.

Aufgaben

Art. 12 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Präsidiums vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

Ungültige Abstimmung

Art. 13 ¹ Nach Schluss des Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimmzettel eingelangt sind.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen und regelt den Urnendienst.

³ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeinderat mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungsgang an.

⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis.

Ermittlung der Ergebnisse

Art. 14 Die Ergebnisse der Abstimmung werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungstag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

Erwahrung und Veröffentlichung der Ergebnisse

Art. 15 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungsgangs durch Anschlag im Gemeindehaus oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.

- a keine Mängel zu beheben sind
- b die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Verfahren bei Unregelmässigkeiten

Art. 16 ¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimmzettel nachzuprüfen.

Abstimmungsprotokoll

Art. 17 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungsgang ein Protokoll.

- a das Datum und den Zweck der Abstimmung
- b die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister
- c die Zahl der eingelangten Ausweiskarten
- d die Stimmbeteiligung
- e die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel
- f die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimmzettel
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

Aufbewahrung des Stimmmaterials

Art. 18 ¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungsprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse, wenn

³ Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung zur Kenntnis gelangen.

⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungsgangs.

² Das Protokoll muss enthalten:

³ Ferner die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen.

⁴ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material.

Beschwerden

Art. 19 ¹ Beschwerden sind binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

2. Abstimmung

Stimmabgabe

Art. 20 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein "Ja" einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein "Nein", wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Initiativen mit Gegenvorschlag

Art. 21 ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

- 1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
- 2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
- 3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

Ungültige Stimmzettel

Art. 22 ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

- a nicht amtlich sind
- b anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind
- c den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen
- d ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

² Die Frist beginnt am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

Art. 23 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

3. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24 1 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt

- der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
- b der Rechtskraft der Gemeindeverfassung vom 18. Oktober 2012

zusammen mit der Gemeindeverfassung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Ergänzende Vorschriften

Art. 25 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

Das vorliegende Reglement über die Urnenabstimmung wurde durch die Stimmberechtigten anlässlich der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Oktober 2012 beschlossen.

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am: 28. NOV. 2012

EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL

Der Präsident:

Hans Ulrich Gerber

Der Gemeindeschreiber:

lürg Sterchi

Auflagezeugnis

M. Juich

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 13. September 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 37 vom 13. September 2012 und Nr. 41 vom 11. Oktober 2012 bekannt.

3438 Lauperswil, 23. November 2012

Der Gemeindeschreiber:

Jürg Sterchi